

AMTSBLATT

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Kreisstadt Mettmann

Nr. 4/2021

31. Jahrgang

12. Februar 2021

Inhaltsverzeichnis

- 8 **Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann vom 10.02.2021
(Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses gem. § 60 Abs. 2
Satz 1 GO NRW vom 12.01.2021) in Kraft getreten am 13.02.2021
- 9 **Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der
Kreisstadt Mettmann vom 10.02.2020 (Beschluss des Haupt- und
Finanzausschusses gem. § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NRW vom 12.01.2021)
in Kraft getreten am 13.02.2021
- 10 **Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die 6. Änderung der Geschäftsordnung des Rates vom 14.10.2008,
zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 03.11. 2020
- 11 **Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die 7. Änderung der Geschäftsordnung des Rates vom 14.10.2008,
zuletzt geändert durch Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses
vom 12.01.2021
- 12 **Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die Bekanntmachung der Entscheidung über die Gültigkeit der
Integrationsratswahl der Kreisstadt Mettmann gemäß § 41 des
Kommunalwahlgesetzes (KWahlG)
- 13 **Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der
Gesellschaft für Wirtschaftsförderung in Mettmann mbH

8

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann vom 10.02.2021 (Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses gem. § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NRW vom 12.01.2021) in Kraft getreten am 13.02.2021

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916) beschließt der Haupt- und Finanzausschuss im Rahmen der Übertragung der Befugnisse durch den Rat der Kreisstadt Mettmann gem. § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NRW die folgende Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann:

§ 1

Name und Hoheitszeichen

- (1) Die Stadt führt die Bezeichnung „Kreisstadt Mettmann“.
Sie wurde am 03. August 904 zum ersten Mal urkundlich erwähnt. Seit 1954 ist Mettmann Kreisstadt.
- (2) Die Farben der Kreisstadt sind blauweiß.
- (3) Das Wappen der Kreisstadt zeigt in gold auf blauem Grund durch ein Stadttor miteinander verbunden die Evangelische Kirche und die Katholische Lambertuskirche sowie eine mit Edelsteinen besetzte Krone, Zepter und Lade zwischen beiden Kirchtürmen.
- (4) Das Dienstsiegel der Kreisstadt enthält das Wappen und die Umschrift „Kreisstadt Mettmann“.

§ 2

Rat und Mitglieder des Rates

- (1) Der Rat der Kreisstadt führt die Bezeichnung „Rat der Kreisstadt“.
- (2) Die Mitglieder des Rates der Kreisstadt führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.
- (3) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, ihre Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrem freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung auszuüben. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 3

Aufgaben des Rates der Kreisstadt

Der Rat der Kreisstadt beschließt unbeschadet der Vorschrift des § 2 GO NRW in allen Selbstverwaltungsaufgaben der Kreisstadt von grundsätzlicher politischer, wirtschaftlicher, kultureller, sozialer oder finanzieller Bedeutung. Er handelt zugleich in Verantwortung für die zukünftigen Generationen.

§ 4

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Kreisstadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Kreisstadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die Vorsitzende / der Vorsitzende Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 5

Bürger- und Einwohnerbeteiligung

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner, die mindestens drei Monate in der Gemeinde wohnen und das 14. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass der Rat über eine bestimmte

Angelegenheit, für die er gesetzlich zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag). Die näheren Einzelheiten regelt § 25 GO NRW.

- (2) Die Bürgerinnen und Bürger können beantragen (Bürgerbegehren), dass sie anstelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden (Bürgerentscheid). Der Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet (Ratsbürgerentscheid). Die näheren Einzelheiten regelt § 26 GO NRW.
- (3) Jede/r hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden (Bürgerantrag). Die näheren Einzelheiten regelt § 8 dieser Hauptsatzung.

§ 6

Vorsitzende/r des Rates und Stellvertreter/innen

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ist Vorsitzende/r des Rates der Kreisstadt Mettmann. Sie / er hat außer in den Fällen des § 40 Abs. 2 Satz 6 GO NRW Stimmrecht.
- (2) Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreterinnen / Stellvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters. Er legt gleichzeitig die Reihenfolge fest, in der die Stellvertreterinnen / Stellvertreter zur Vertretung befugt sind. Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter führen die Amtsbezeichnung "Stellvertretende/r Bürgermeister/in".
- (3) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen die Amtskette.

§ 7

Ausschüsse

- (1) Der Rat der Kreisstadt Mettmann bildet die folgenden Ausschüsse:
 - a. Haupt- und Finanzausschuss
 - b. Rechnungsprüfungsausschuss
 - c. Wahlprüfungsausschuss
 - d. Kommunalwahlausschuss
 - e. Jugendhilfeausschuss
 - f. Ausschuss für Verwaltung und Digitalisierung
 - g. Ausschuss für strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen
 - h. Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität
 - i. Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Grundstücksangelegenheiten
 - j. Ausschuss für Schule und Bildung
 - k. Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt

- l. Ausschuss für Soziales, Generationen, Familie und Vielfalt
 - m. Ausschuss für Feuerwehr, Ordnungsangelegenheiten und wirtschaftliche Betriebe
 - n. Bürgerausschuss
- (2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“.
- (3) Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz vom 11.03.1980 (GV NS Seite 226) werden dem Ausschuss für strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen übertragen. An der Beratung von Aufgaben nach diesem Gesetz sollen für die Denkmalpflege bis zu drei Sachverständige Bürger/innen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Der Rat kann mit einfacher Stimmenmehrheit weitere Ausschüsse und Unterausschüsse bilden.
- (5) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (6) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (7) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede/r hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Kreisstadt fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Kreisstadt fallen, werden von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weitergeleitet. Die Antragstellerin / der Antragsteller ist in jedem Fall über den weiteren Verlauf der Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.
- (3) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister verweist die Anregungen und Beschwerden zur Erledigung an den zuständigen Bürgerausschuss. Die Zuständigkeiten des Rates, der sonstigen Ausschüsse und der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters werden nicht berührt.
- (4) Für die Bearbeitung der Anregungen und Beschwerden gilt die als Anlage beigefügte Verfahrensordnung, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

§ 9

Integrationsrat

- (1) In der Kreisstadt Mettmann wird entsprechend § 27 Gemeindeordnung NRW ein Integrationsrat gebildet, der aus maximal 12 gewählten Vertretern besteht. Zu den gewählten

Mitgliedern treten vom Rat entsandte Ratsmitglieder hinzu, deren Anteil ein Drittel der nach Satz 1 gewählten Mitglieder nicht übersteigen darf.

- (2) Der Rat der Kreisstadt beschließt eine „Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Kreisstadt Mettmann“, in der Verfahren und Ablauf der Wahl abschließend geregelt werden.
- (3) Der Rat der Kreisstadt beschließt eine „Satzung des Integrationsrates der Kreisstadt Mettmann“, die die Zuständigkeiten, Befugnisse und Aufgaben des Integrationsrates als Interessenvertretung für die in Mettmann lebenden Migrantinnen und Migranten regelt.

§ 10

Seniorenrat

- (1) In der Kreisstadt Mettmann wird entsprechend § 27a GO NRW ein Seniorenrat gebildet. Er besteht aus gewählten Mitgliedern. Der Rat der Kreisstadt Mettmann beschließt eine „Wahlordnung für die Wahl des Seniorenrates“, die Verfahren und Ablauf der Wahl abschließend regelt.
- (2) Der Seniorenrat hat beratende Funktion. Die Ausübung der Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- (3) Der Rat der Kreisstadt Mettmann beschließt eine „Satzung des Seniorenrates“, die die Aufgaben und Ziele der Seniorenvertretung festlegt. Alles Weitere regelt eine Geschäftsordnung, die vom Seniorenrat aufgestellt und beschlossen wird.

§ 11

Jugendrat

- (1) In der Kreisstadt Mettmann wird entsprechend § 27a GO NRW ein Jugendrat gebildet. Er besteht aus gewählten Mitgliedern. Der Rat der Kreisstadt Mettmann beschließt eine „Satzung für den Jugendrat der Stadt Mettmann“, die u.a. Verfahren und Ablauf der Wahl abschließend regelt sowie die Aufgaben und Ziele des Jugendrates festlegt.
- (2) Der Jugendrat hat beratende Funktion. Die Ausübung der Tätigkeit ist ehrenamtlich.

§ 12

Ehrenamtlicher Behindertenbeauftragte / ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter

In der Kreisstadt Mettmann wird entsprechend § 27a GO NRW eine Behindertenbeauftragte / ein Behindertenbeauftragter bestellt. Der zuständige Fachausschuss beschließt „Allg. Regelungen über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Mettmann“, die u.a. Aufgaben, Ziele, Befugnisse sowie die allg. Rahmenbedingungen für die Bestellung festlegen. Die Ausübung der Tätigkeit ist ehrenamtlich.

§ 13

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 14

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Rat der Kreisstadt und in den Ausschüssen regelt eine Geschäftsordnung.

§ 15

Verdienstauffallersatz

- (1) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Die letzte angefangene Stunde ist dabei voll zu rechnen.
- (2) Alle Rats- und Ausschussmitglieder haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird entsprechend der Regelung der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung festgesetzt.
- (3) Abhängig Erwerbstätigen wird im Einzelfall auf Antrag der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- (4) Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- (5) Personen, die einen Haushalt mit
 - a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGBXI ist,
oder
 - b) mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz.
Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- (6) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet

bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

- (7) Der einheitliche Höchstbetrag, der bei der Erstattung des Verdienstaufalles nicht überschritten werden darf, richtet sich nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung.

§ 16

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Ausschüsse, der Fraktionen und Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreis) eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld je Sitzung nach Maßgabe der EntschVO.
- (2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen sowie sonstige beratende Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, Fraktionen und Teilen einer Fraktion ein Sitzungsgeld je Sitzung nach Maßgabe der EntschVO. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist, erhält unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld.
- (3) Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.
- (4) Die Anzahl der (Teil-)Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (5) Soweit der Rat Unterausschüsse bildet, erhalten die Mitglieder kein Sitzungsgeld und keinen Verdienstaufall.
- (6) Neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, erhalten
 1. Stellvertreterinnen / Stellvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nach § 67 Abs. 1, GO NRW
 2. Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses,
 3. Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende –
eine vom für Inneres zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung.
Eine Aufwandsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn das Ratsmitglied hauptberuflich tätige/r Mitarbeiter/in einer Fraktion ist.
- (7) Die im Rat der Kreisstadt vertretenen Fraktionen und Gruppen erhalten nach § 56 Abs. 3 GO NRW Zuschüsse für ihre Geschäftsbedürfnisse. Die Zuwendungen an Fraktionen bestehen aus einem monatlichen Grundbetrag von 350,00 € je Fraktion und 40,00 € monatlich für jedes Ratsmitglied. Eine Gruppe erhält eine finanzielle Zuwendung in Höhe von 234,00 € monatlich und 17,00 € je Gruppenmitglied. Ein Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, erhält zur angemessenen Vorbereitung auf Ratssitzungen eine monatliche finanzielle Zuwendung in Höhe von 40,00 €. Fraktionen erhalten ab einer Mindeststärke von acht Ratsmitgliedern einen monatlichen Mietzuschuss in Höhe von 300,00 €, der sich bei jeweils zwei weiteren Ratsmitgliedern um je 50,00 € erhöht. Über die Höhe der Zuwendungen ist zu Beginn einer jeden neuen Ratsperiode neu zu beschließen.
- (8) Fraktionssitzungen in Sinne dieser Vorschrift sind auch virtuelle Sitzungen.

§ 17

Beigeordnete

- (1) Die Zahl der hauptamtlichen Beigeordneten wird auf zwei festgesetzt.
Die Beigeordneten müssen die für ihr Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen.
- (2) Eine/r der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zur allgemeinen Vertreterin / zum allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters bestellt. Sie / er führt die Amtsbezeichnung „Erste/r Beigeordnete/r“.

§ 18

Aufgaben der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kreisstadt festgelegt.
- (2) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister sind zur Entscheidung übertragen: die Stundung und die befristete Niederschlagung von Geldforderungen bis zu 50.000 €; der Erlass und die unbefristete Niederschlagung von Geldforderungen bis zu 5.000 € sowie die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 19

Genehmigung von Verträgen

- (1) Verträge der Kreisstadt mit Ratsmitgliedern, Ausschussmitgliedern, der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, den Beigeordneten sowie allen Bediensteten bedürfen der Genehmigung durch den Rat der Kreisstadt.
- (2) Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Verträge
 - a) die übliche Benutzung städtischer Anstalten und Einrichtungen zum Ziele haben oder
 - b) aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung durch einen Ausschuss genehmigt worden sind oder
 - c) auf der Grundlage feststehender Tarife oder Gebühren abgeschlossen werden oder

d) zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen und die in ihnen vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 1.000 € im Einzelfall bei einer jährlichen Gesamtsumme von 5.000 € nicht übersteigt.

(3) Der Rat der Kreisstadt ist jährlich über alle Verträge zu unterrichten.

§ 20

Dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ist zuständig für alle dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 73 Absatz 3 GO NRW). Sind Entscheidungen im Sinne von § 57 Absatz 1 LBeamtVG NRW durch den Rat als oberste Dienstbehörde zu treffen, die keine Führungskräfte im Sinne von § 20 Abs. 2 dieser Hauptsatzung betreffen, gelten diese als auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister übertragen.
- (2) Für Bedienstete in Führungsfunktionen, d. h. Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten, die der Hauptverwaltungsbeamtin / dem Hauptverwaltungsbeamten oder einer / einem anderen Wahlbeamtin / Wahlbeamten oder dieser / diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen (Dezernatsleitungen, die keine Wahlbeamten sind, sowie Amtsleiterinnen und Amtsleiter), werden Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis (insbesondere Ernennungen, Entlassungen, Zuruhesetzungen) oder das Arbeitsverhältnis eines Beschäftigten zur Kreisstadt verändern (insbesondere Abschluss, Änderung, Kündigung oder Aufhebung von Arbeitsverträgen) durch den Rat im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister getroffen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, findet das in § 73 Absatz 3 Sätze 3 bis 5 GO NRW geregelte Verfahren Anwendung.
- (3) Dezernatsleitungen werden auf Probe übertragen, bei Beamten gemäß § 25 a LBG NRW, bei Beschäftigten analog.

§ 21

Teilnahme von Bediensteten an Sitzungen

Es obliegt der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, die Bediensteten zu bestimmen, die unbeschadet der Vorschrift des § 69 Abs.1 GO NRW an den Sitzungen des Rates der Kreisstadt und der Ausschüsse teilzunehmen haben.

§ 22

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit 20 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet fachlich weisungsfrei. Auf die Regelungen der GO NRW und des LGG NRW wird verwiesen.
- (3) Zum Zwecke ihrer Mitwirkung gemäß Absatz 2 ist die Gleichstellungsbeauftragte von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister bei allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge und sonstige Stellungnahmen bei der Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt werden.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Rates, der Fachausschüsse und der Arbeitsgruppen teilzunehmen. Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches betreibt die Gleichstellungsbeauftragte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 23

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Kreisstadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt für die Kreisstadt Mettmann vollzogen.
- (2) Soweit nach gesetzlichen Vorschriften eine abweichende Art der Bekanntmachung vorgesehen ist, geht sie den Bestimmungen dieser Satzung vor.
- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse in der in Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Form nicht möglich, werden sie durch Aushang am Schwarzen Brett des Rathauses vollzogen.
- (4) Die Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts von Ratsbeschlüssen gilt als geschehen, wenn die Sitzung öffentlich war.

§ 24 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Zugleich tritt die Hauptsatzung vom 25.11.2014 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.2020 außer Kraft.

Ergänzung der Hauptsatzung durch eine Anlage „Verfahrensordnung für die Bearbeitung von Anregungen und Beschwerden“:

Anlage zur Hauptsatzung

Verfahrensordnung für die Bearbeitung von Anregungen und Beschwerden

Der Rat der Kreisstadt Mettmann stellt gemäß § 8 Abs. 4 der Hauptsatzung für die Bearbeitung von Anregungen und Beschwerden folgende Verfahrensordnung auf:

1. Der Eingang einer Anregung oder Beschwerde ist dem Antragsteller unverzüglich schriftlich durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister zu bestätigen.
2. Der Antrag soll in der nächsten Sitzung des Bürgerausschusses behandelt werden. Der Ausschuss soll zeitlich vor den anderen Ausschüssen tagen. Über die Aufnahme in die Tagesordnung erhält der Antragsteller eine Mitteilung. Die Aufnahme in die Tagesordnung setzt den schriftlichen Eingang des Antrages drei Wochen vor der Sitzung voraus.
3. Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, wenn nicht der Beschwerdeführer oder ein Dritter, der durch die Beschwerde unmittelbar betroffen wird, die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung wünscht. Im Übrigen entscheidet der Ausschuss darüber, ob wegen der Besonderheit des Beratungsgegenstandes die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Dem Antragsteller ist nach Maßgabe des § 30 Abs. 9 der Geschäftsordnung des Rates Gelegenheit zu geben, sich zu seinem Antrag in der Sitzung mündlich zu äußern. Bei gemeinschaftlicher Antragstellung steht dieses Rederecht nur dem Erstunterzeichner bzw. einem gemeinschaftlich zu benennenden Wortführer zu.
4. Bei Bedarf kann der Bürgerausschuss eine Ortsbesichtigung vornehmen. Hierauf ist in der Einladung zum Ausschuss hinzuweisen. Eine Ortsbesichtigung soll erfolgen, wenn dies von der Verwaltung oder einer Fraktion angeregt wird.
5. Der Vorsitzende des Ausschusses, sein Stellvertreter oder ein vom Ausschuss zu benennendes Mitglied sind berechtigt, die zur Bearbeitung der Anregung oder Beschwerde nötige Akteneinsicht zu nehmen.
6. Dem Ausschuss werden mit der Einladung zur Ausschusssitzung die Anregung oder Beschwerde und eine schriftliche Stellungnahme der Verwaltung übersandt.
7. Der Antragsteller wird durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister über den Beschluss des Ausschusses innerhalb einer Woche nach Zustellung der Niederschrift schriftlich unterrichtet.
8. Im Übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung für den Rat entsprechend.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Haupt- und Finanzausschuss im Rahmen der Übertragung von Befugnissen vom Rat der Stadt Mettmann auf den Haupt- und Finanzausschuss (§ 60 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung) am 12.01.2021 unter dem Tagesordnungspunkt 25 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 10.02.2021

Die Bürgermeisterin

gez.

Sandra Pietschmann

9

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kreisstadt Mettmann vom 10.02.2020 (Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses gem. § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NRW vom 12.01.2021) in Kraft getreten am 13.02.2021

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916) beschließt der Haupt- und Finanzausschuss im Rahmen der Übertragung der Befugnisse durch den Rat der Kreisstadt Mettmann gem. § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NRW die folgende Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann:

§ 1 - Umweltschutz

Der Schutz und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen sind ein vorrangiges Ziel der Arbeit des Rates und seiner Ausschüsse. Hierzu gehören insbesondere auch der lokale Beitrag zur Eindämmung der Klimakrise und deren Folgen. Bei Beratung und Beschlussfassung ist dem Umwelt- und Klimaschutz in besonderer Weise Rechnung zu tragen. Zudem unterstreicht der Rat die Ausrichtung seines Handelns auf Generationengerechtigkeit in sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Belangen. Das Prinzip der Nachhaltigkeit dient als Leitlinie, um eine lebenswerte Stadt für alle Menschen und künftige Generationen zu schaffen und zu erhalten.

§ 2

Zuständigkeiten des Rates

Der Rat der Kreisstadt Mettmann ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit nicht durch Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung oder durch diese Zuständigkeitsordnung eine andere Regelung getroffen wird (§ 41 Abs. 1 GO NW). Insbesondere ist der Rat der Kreisstadt zuständig für:

1. die Stadtentwicklungsplanung;
2. die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan), die Sicherung der Bauleitplanung durch Anordnung von Umlegungen, Veränderungssperren und Festsetzung besonderer Vorkaufsrechte nach dem Baugesetzbuch;

3. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, sofern der Preis 25.000 € übersteigt sowie die Vergabe von Erbbaurechten;
4. die Widmung und Einziehung öffentlicher Straßen;
5. die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen und die Namensgebung für städtische Gebäude und Einrichtungen;
6. den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Benutzungsordnungen für städtische Anstalten und Räume;
7. die Entscheidung über die Durchführung von Wettbewerben
8. die Annahme von Schenkungen, soweit deren Wert 2.500 € übersteigt oder mit der Schenkung besondere Folgekosten verbunden sind. Der Rat ist jährlich über alle Schenkungen und Sponsorenleistungen zu unterrichten;
9. die Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen (§§ 83 und 85 GO NW), ausgenommen innere Verrechnungen, Mehrwertsteuer, Gewerbesteuerumlage und gesetzliche Leistungen der Sozialhilfe, für die der Kreis Träger der Sozialhilfe ist -, sofern der Betrag von 25.000 € überschritten wird;
10. Festlegung von Haushaltseckdaten;
11. dienstrechtliche Entscheidungen im Sinne von § 73 Absatz 3 Satz 2 GO NW in Verbindung mit § 18 der Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann.

§ 3

Zuständigkeiten der Ausschüsse

Den vom Rat der Kreisstadt gemäß § 57 GO NW gebildeten Ausschüssen obliegt die Beratung aller Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich betreffen.

§ 4

Haupt- und Finanzausschuss (H&F)

(1) Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Aufgabe, die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen (§ 59 Abs. 1 GO NW) und ist zuständig für die Vorbereitung aller vom Rat der Kreisstadt zu entscheidenden Angelegenheiten, mit Ausnahme von Anträgen, die an den Rat gerichtet sind. Darüber hinaus entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss:

1. bei bestehenden Zweifeln über die Zuständigkeit der Bürgermeisterin / des

- Bürgermeisters nach § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann;
2. über den Abschluss von Verträgen, soweit damit Ausgabeverpflichtungen über das laufende Haushaltsjahr hinaus begründet werden;
 3. über die Zugehörigkeit der Kreisstadt zu Verbänden und Vereinen;
 4. über Bestimmungen für Ehrungen der Alters-, Ehe- und Arbeitsjubilare;
 5. über die Durchführung von repräsentativen Veranstaltungen von besonderer Bedeutung;
 6. über Personalangelegenheiten nach § 69 Abs. 6 sowie § 66 Abs. 7 Satz 4, § 68 Satz 1 Nr. 2 Landespersonalvertretungsgesetz;
 7. über die Stundung und Niederschlagung von Geldforderungen über 50.000 €;
 8. über den Erlass und die unbefristete Niederschlagung von Geldforderungen über 5.000 €;
 9. die Ziffer 7 findet keine Anwendung bei Grundstücksgeschäften, da es sich bei der Abwicklung von Grundstücksverträgen um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Die Verwaltung wird im nächsten Haupt- und Finanzausschuss über diese Geschäfte berichten.

(2) Der Haupt- und Finanzausschuss berät über:

1. den Entwurf des Haushaltsplanes und des Haushaltssicherungskonzeptes;
2. alle Vorlagen an den Rat bei Anträgen auf Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen;
3. die Übernahme von Bürgschaften und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Verpflichtungen;
4. Abgabensatzungen;
5. Vereinbarungen auf dem Gebiete des Abgabenrechts;
6. die Aufhebung einer vom Kämmerer gemäß § 24 GemHVO angeordneten hauswirtschaftlichen Sperre und über Maßnahmen, die sich aus der Unterrichtungspflicht gemäß § 24 GemHVO bezüglich Gefährdung des Haushaltsausgleichs und erheblicher Erhöhung der Investitionszahlungen einer Einzelmaßnahme ergeben;
7. Haushaltseckdaten;
8. Beteiligungen der Kreisstadt Mettmann an Unternehmen.

§ 5

Ausschuss für Verwaltung und Digitalisierung (AVD)

(1) Der Ausschuss für Verwaltung und Digitalisierung entscheidet über:

1. die grundsätzliche Frage der Realisierung von Maßnahmen über 50.000 € in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Ausschuss ist dabei vor Ausschreibung der Maßnahme zu beteiligen. Die Verwaltung informiert regelmäßig über die getätigten Auftragsvergaben;
2. Ausnahmen vom Einstellungsstopp, soweit die Rechte des Rates betroffen sind.

(2) Der Ausschuss für Verwaltung und Digitalisierung berät über:

1. grundlegende und konzeptionelle Organisations- und IT-Angelegenheiten;
2. E-Government und Digitalisierungsangelegenheiten;
3. die in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses und des Rates der Kreisstadt Mettmann fallenden Personalangelegenheiten;
4. Erstellung, Umsetzung und Fortschreibung des Gleichstellungsplanes
5. den Entwurf des Haushaltsplanes und des Haushaltssicherungskonzeptes für seinen Zuständigkeitsbereich;
6. alle Vorlagen an den Rat bei Anträgen auf Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für seinen Zuständigkeitsbereich;
7. Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse von Forderungen, die in den Zuständigkeitsbereich des Haupt- und Finanzausschusses fallen.

§ 6

Ausschuss für strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen (PLB)

(1) Der Ausschuss für strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen entscheidet über:

1. die grundsätzliche Frage der Realisierung von Maßnahmen über 50.000 € in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Ausschuss ist dabei vor Ausschreibung der Maßnahme zu beteiligen. Die Verwaltung informiert regelmäßig über die getätigten Auftragsvergaben;

2. Art und Umfang aller städtischen Baumaßnahmen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist;
3. die Beschlussfassung über die Aufstellung und öffentliche Auslegung von Bauleitplänen, Vorhaben und Erschließungsplänen sowie sonstiger Satzungen auf der Grundlage des Baugesetzbuches;
4. die Beschlussfassung über die Durchführung der Bürgerbeteiligung an der Bauleitplanung gemäß § 3 BauGB im Rahmen der Übertragung durch den Rat;
5. Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz, Aufstellung der Denkmalliste und Denkmalbereichssatzung ;
6. alle grundsätzlichen Fragen der Stadtentwässerung und des Ausbaus von Gewässern;
7. die Neuanlage und Erweiterung der städtischen Grünanlagen und Friedhöfe;

(2) Der Ausschuss für strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen berät über:

1. Stadtentwicklungs- und Rahmenpläne, Bauleitpläne, Vorhaben- und Erschließungspläne, städtebaulichen Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen sowie die Beratung von Freiraumentwicklungsplänen, die Beratung übergeordneter städtebaulicher Pläne, Vorhaben mit besonderer städtebaulicher Bedeutung;
2. Planungen anderer öffentlicher Planungsträger innerhalb des Stadtgebietes, die Anordnung von städtebaulichen Geboten nach den Vorschriften des BauGB;
3. den Erlass von Veränderungssperren und Ausnahmen von Veränderungssperren;
4. Satzungen über das besondere Vorkaufsrecht und Umlegungen nach dem Baugesetzbuch;
5. den Entwurf des Investitionsprogrammes, des Haushaltsplanes und des Haushaltssicherungskonzeptes für seinen Zuständigkeitsbereich;
6. alle Vorlagen an den Rat bei Anträgen auf Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für seinen Zuständigkeitsbereich;
7. Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse von Forderungen, die in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fallen, für seinen Zuständigkeitsbereich.

§ 7

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität (KUM)

(1) Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität entscheidet über:

1. die grundsätzliche Frage der Realisierung von Maßnahmen über 50.000 € in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Ausschuss ist dabei vor Ausschreibung der Maßnahme zu beteiligen. Die Verwaltung informiert regelmäßig über die getätigten Auftragsvergaben;
2. zukunftsorientierte und integrierte Verkehrsplanung unter besonderer Berücksichtigung des Umweltverbundes;
3. Verkehrsregelungen und Verkehrslenkung von grundsätzlicher Bedeutung, durch die eine dauerhafte Änderung der Verkehrsführung oder Verlegung von Verkehrsströmen erfolgen;
4. die Abgabe von Stellungnahmen der Kreisstadt zur Linienführung und Einsatzhäufigkeit öffentlicher Verkehrsmittel, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;
5. die Abgabe von Stellungnahmen zu Planungen und Maßnahmen des Landschaftsplanes;
6. die Ablösung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;
7. die Schaffung von verkehrsberuhigten Bereichen als flächendeckende Maßnahme;
8. die Schaffung von Fußgängerzonen;
9. Maßnahmen zur Umsetzung des Umwelt- und Klimaschutzes, sowie der Klimafolgenanpassung
10. Maßnahmen zur Förderung erneuerbarer Energien

(2) Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität berät über:

1. den Verkehrsentwicklungsplan und Nahverkehrsplan;
2. den Entwurf des Investitionsprogrammes, des Haushaltsplanes und des Haushaltssicherungskonzeptes für seinen Zuständigkeitsbereich;
3. alle Vorlagen an den Rat bei Anträgen auf Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für seinen Zuständigkeitsbereich;

4. Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse von Forderungen, die in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fallen, für seinen Zuständigkeitsbereich;
5. die Benennung, Widmung und Einziehung von öffentlichen Straßen;
6. alle grundsätzlichen Fragen der Altlastensanierung;
7. Grünflächenverbundpläne, Biotoppläne, Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) bei umweltrelevanten Planungen innerhalb des Stadtgebietes, Vorhaben mit besonderen Auswirkungen auf die Umwelt sowie die Beratung von Fragen der ökologischen Stadtentwicklung, grundlegende Konzepte zu Umweltthemen (Klimaschutz-, Luftreinhalte- und Lärmaktionsplan);
8. Städtische Maßnahmen mit umweltrechtlichen Bezügen, z.B. mit immissionsrechtlichen, naturschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder bodenschutzrechtlichen Bezügen;
9. Erlass, Änderungen und Aufhebung von Satzungen oder sonstiger ortsrechtlicher Bestimmungen.

§ 8

Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Grundstücksangelegenheiten (WTG)

(1) Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Grundstücksangelegenheiten entscheidet über:

1. die grundsätzliche Frage der Realisierung von Maßnahmen über 50.000 € in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Ausschuss ist dabei vor Ausschreibung der Maßnahme zu beteiligen. Die Verwaltung informiert regelmäßig über die getätigten Auftragsvergaben;
2. alle grundsätzlichen Angelegenheiten der städtischen Wirtschaftsförderung, des Stadtmarketings und der Förderung des Tourismus;
3. Maßnahmen der örtlichen und überörtlichen Stadt- und Verkehrswerbung von besonderer Bedeutung im Rahmen bereitgestellter Haushaltsmittel.

(2) Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Grundstücksangelegenheiten berät über:

1. alle Grundstücksangelegenheiten, die gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Zuständigkeitsordnung in die Entscheidungsbefugnis von Rat oder Haupt- und Finanzausschuss fallen;

2. den Entwurf des Haushaltsplanes und des Haushaltssicherungskonzeptes für seinen Zuständigkeitsbereich;
3. alle Vorlagen an den Rat bei Anträgen auf Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für seinen Zuständigkeitsbereich;
4. Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse von Forderungen, die in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fallen, für seinen Zuständigkeitsbereich.
5. Angelegenheiten des Neanderthalmuseums;
6. Erlass, Änderungen und Aufhebung von Satzungen oder sonstiger ortsrechtlicher Bestimmungen.

§ 9

Ausschuss für Schule und Bildung (SB)

(1) Der Ausschuss für Schule und Bildung entscheidet über:

1. Art und Umfang der Bereitstellung städtischer Schulgrundstücke und -gebäude für außerschulische Inanspruchnahme, sofern kein Einverständnis zwischen Schule und Schulträger erzielt wird;
2. die sonstigen äußeren Schulangelegenheiten;
3. die Realisierung von Maßnahmen über 50.000 € in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Ausschuss ist dabei vor Ausschreibung der Maßnahme zu beteiligen. Die Verwaltung informiert regelmäßig über die getätigten Auftragsvergaben.

(2) Der Ausschuss für Schule und Bildung berät über:

1. die Schulentwicklungsplanung;
2. die Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen in städtischer Trägerschaft;
3. An-, Um- und Neubauten und die Ausgestaltung von Schulen einschließlich der Planung gärtnerischer Anlagen;
4. die Verweigerung der Zustimmung zur Wahl der Schulleiterin/ des Schulleiters durch die Schulkonferenz mit 2/3 Mehrheit (§ 61 Abs. 4 Schulgesetz);

5. den Entwurf des Investitionsprogramms und des Haushaltsplanes für seinen Zuständigkeitsbereich;
6. alle Vorlagen an den Rat bei Anträgen auf Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für seinen Zuständigkeitsbereich;
7. Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse von Forderungen, die in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fallen, für seinen Zuständigkeitsbereich.
8. Erlass, Änderungen und Aufhebung von Satzungen oder sonstiger ortsrechtlicher Bestimmungen in seinem Zuständigkeitsbereich.

§ 10

Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt (SKE)

(1) Der Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt entscheidet über:

1. die Verteilung bereitgestellter Haushaltsmittel zur Förderung der kulturtreibenden Vereine, Heimatvereine und Sportvereine;
2. Angelegenheiten des Sports und der Freizeitgestaltung, sofern es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt;
3. die Realisierung von Maßnahmen über 50.000 € in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Ausschuss ist dabei vor Ausschreibung der Maßnahme zu beteiligen. Die Verwaltung informiert regelmäßig über die getätigten Auftragsvergaben.

(2) Der Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt berät über:

1. grundsätzliche kulturelle Angelegenheiten und Veranstaltungen mit kulturellem Charakter;
2. grundsätzliche Angelegenheiten der Musikschule und der Bibliothek;
3. grundsätzliche Fragestellungen zu Organisation, Zuständigkeiten, Zielgruppen u.Ä. im Rahmen des Ehrenamtes
4. die Planung und Gestaltung neuer Sportanlagen;
5. Denkmalfragen mit kulturhistorischer Bedeutung;
6. den Entwurf des Investitionsprogramms und des Haushaltsplanes für seinen

Zuständigkeitsbereich;

7. alle Vorlagen an den Rat bei Anträgen auf Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungs-ermächtigungen für seinen Zuständigkeitsbereich;
8. Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse von Forderungen, die in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fallen, für seinen Zuständigkeitsbereich.
9. Städtepartnerschaften u.Ä.
10. Erlass, Änderungen und Aufhebung von Satzungen oder sonstiger ortsrechtlicher Bestimmungen in seinem Zuständigkeitsbereich.

§ 11

Jugendhilfeausschuss (JHA)

(1) Der Jugendhilfeausschuss nimmt die ihm nach den einschlägigen Rechtsvorschriften:

1. Sozialgesetzbuch VIII,
2. Ausführungsgesetze des Landes Nordrhein-Westfalen,
3. Satzung des Jugendamtes,

übertragenen Aufgaben wahr.

(2) Hierbei entscheidet der Jugendhilfeausschuss insbesondere über

1. die Jugendhilfeplanung,
2. die Förderung der freien Jugendhilfe,
3. die Verwendung der bereitgestellten Mittel für die unter Absatz 3 genannten Angelegenheiten,
4. die Realisierung von Maßnahmen über 50.000 € in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Ausschuss ist dabei vor Ausschreibung der Maßnahme zu beteiligen. Die Verwaltung informiert regelmäßig über die getätigten Auftragsvergaben.

(3) Der Jugendhilfeausschuss berät über:

5. aktuelle Problemlagen junger Menschen und ihrer Familie sowie über Anregungen und

- Vorschläge zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe;
6. die Planung von neuen Kinderspielplätzen sowie die konzeptionelle Weiterentwicklung vorhandener Spielflächen;
 7. kommunale Beschäftigungsprogramme für junge Menschen auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen;
 8. die Weiterentwicklung der Jugendhilfe in Mettmann, insbesondere der offenen Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, der Kindertagesbetreuung, der Hilfen zur Erziehung und frühe Hilfen unter Berücksichtigung der Anregungen der AG §78 und des Jugendrates;
 9. den Entwurf des Haushaltsplanes und des Haushaltssicherungskonzeptes für seinen Zuständigkeitsbereich;
 10. alle Vorlagen an den Rat bei Anträgen auf Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für seinen Zuständigkeitsbereich;
 11. Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse von Forderungen, die in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fallen, für seinen Zuständigkeitsbereich.
 12. Erlass, Änderungen und Aufhebung von Satzungen oder sonstiger ortsrechtlicher Bestimmungen in seinem Zuständigkeitsbereich.

(4) Der Jugendhilfeausschuss ist vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung der Leiterin / des Leiters des Jugendamtes zu hören und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen.

§ 12

Ausschuss für Soziales, Generationen, Familie und Vielfalt (SO)

(1) Der Ausschuss für Soziales, Generationen, Familie und Vielfalt entscheidet über:

1. die Förderung der freien Wohlfahrtspflege;
2. die Verwendung der bereitgestellten Mittel für die unter Absatz 2 genannten Angelegenheiten;
3. die grundsätzliche Frage der Realisierung von Maßnahmen über 50.000 € in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der

Ausschuss ist dabei vor Ausschreibung der Maßnahme zu beteiligen. Die Verwaltung informiert regelmäßig über die getätigten Auftragsvergaben.

(2) Der Ausschuss für Soziales, Generationen, Familie und Vielfalt berät über:

1. aktuelle Problemlagen der Familien und Generationen den vom Seniorenrat und Integrationsrat erfassten Bevölkerungsgruppen;
2. allgemeine soziale und generationenübergreifende Angelegenheiten, insbesondere Angelegenheiten der freien Wohlfahrtspflege und Belange sozialer Gruppen und Verbände;
3. alle Angelegenheiten, die die Unterbringung und Betreuung von ausländischen Flüchtlingen, Aussiedlern und Obdachlosen betreffen;
4. alle Angelegenheiten in der sozialen Wohnraumversorgung;
5. den Entwurf des Haushaltsplanes und des Haushaltssicherungskonzeptes für seinen Zuständigkeitsbereich;
6. alle Vorlagen an den Rat bei Anträgen auf Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für seinen Zuständigkeitsbereich.
7. Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse von Forderungen, die in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fallen, für seinen Zuständigkeitsbereich;
8. Erlass, Änderungen und Aufhebung von Satzungen oder sonstiger ortsrechtlicher Bestimmungen in seinem Zuständigkeitsbereich.

§ 13

Ausschuss für Feuerwehr, Ordnungsangelegenheiten und wirtschaftliche Betriebe (FOW)

(1) Der Ausschuss für Feuerwehr, Ordnungsangelegenheiten und wirtschaftliche Betriebe entscheidet über

1. die grundsätzliche Frage der Realisierung von Maßnahmen über 50.000 € in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Ausschuss ist dabei vor Ausschreibung der Maßnahme zu beteiligen. Die Verwaltung informiert regelmäßig über die getätigten Auftragsvergaben;
2. alle grundsätzlichen Fragen der Abfallbeseitigung, Abfallberatung, Straßenreinigung und des Bestattungswesens

3. alle die Feuerwehr und den Rettungsdienst betreffenden Angelegenheiten, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist:
 - 3a. Der Ausschuss befasst sich insbesondere mit der Situation der Freiwilligen Feuerwehr sowie der Feuerwachen bzw. Feuerwehrgerätehäuser.
 - 3b. Der Ausschuss ist insbesondere am Brandschutzbedarfsplan und an den hierin vorgesehen strukturellen Veränderungen zu beteiligen.
 - 3c. Der Ausschuss beschließt über eine von der Feuerwehr zur Verfügung gestellten Prioritätenliste für die Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr und Rettungswache oberhalb der Beschaffungsgrenze von 50.000 €.

(2) Der Ausschuss für Feuerwehr, Ordnungsangelegenheiten und wirtschaftliche Betriebe berät über:

1. die Betriebskostenrechnung und die Gebührenbedarfsberechnung für die Bereiche Abfallbeseitigung, Straßenreinigung, Abwasserbeseitigung, Märkte, Bestattungswesen, Feuerschutz, Rettungswesen sowie öffentlich-rechtlichen Unterkünfte
2. Entwürfe des Haushaltsplanes und des Haushaltssicherungskonzeptes für seinen Zuständigkeitsbereich;
3. alle Vorlagen an den Rat bei Anträgen auf Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für seinen Zuständigkeitsbereich;
4. Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse von Forderungen, die in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fallen, für seinen Zuständigkeitsbereich;
5. grundlegende und konzeptionelle Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, beispielsweise Ordnungspartnerschaften;
6. Erlass, Änderungen und Aufhebung von Satzungen oder sonstiger ortsrechtlicher Bestimmungen.

§ 14

Bürgerausschuss (BA)

(1) Der Bürgerausschuss berät über Anregungen und Beschwerden, die in den Aufgabenbereich der Kreisstadt fallen. Er erklärt Anregungen und Beschwerden für begründet oder für unbegründet und kann dem Rat, einem Ausschuss und/oder der

Bürgermeisterin / dem Bürgermeister empfehlen, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen oder eine Angelegenheit zu prüfen. Anregungen und Beschwerden, welche zum Geschäft der laufenden Verwaltung zählen und für deren Umsetzung bzw. Abhilfe keine zusätzlichen Haushaltsmittel benötigt werden, können vom Bürgerausschuss zwecks Umsetzung direkt an die Verwaltung weitergeleitet werden, ohne dass es hierzu der vorherigen weiteren Befassung in einem anderen Fachausschuss oder im Rat bedarf.

(2) Eine Beratung des Bürgerausschusses über Anregungen und Beschwerden findet nicht statt, wenn

- a) die Kreisstadt für die Angelegenheit offensichtlich nicht zuständig ist,
- b) Dienstaufsichtsbeschwerden anhängig oder abgeschlossen sind,
- c) gegenüber bereits durch den Ausschuss geprüften Anregungen und Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt,
- d) sie lediglich die Erteilung einer Rechtsauskunft begehren,
- e) ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
- f) sie die Behandlung privatrechtlicher Streitigkeiten enthält,
- g) eine Behandlung wegen Unleserlichkeit, fehlender Namens- oder Anschriftenangabe oder mangels Sinnzusammenhanges nicht möglich ist,
- h) die Anregung oder Beschwerde bereits von der Verwaltung aufgegriffen und antragsgemäß beschieden wurde.

Die Ausschussvorsitzende / der Ausschussvorsitzende weist unzulässige Anregungen und Beschwerden im Sinne des Satzes 1 zurück.

§ 15

Sonstige Ausschüsse

Die Zuständigkeiten des Rechnungsprüfungsausschusses, des Kommunalwahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen und besonderen Satzungen.

§ 16

Sonstige Regelungen

Die in § 81 GO enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe werden wie folgt definiert:

1. Ein erheblicher Fehlbetrag im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO ist ein Betrag in Höhe von mehr als 1 % des Volumens der Aufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Jahres.
2. Erhebliche Steigerungen der Aufwendungen und Auszahlungen nach § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO sind mehr als 1 % des Volumens der Aufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Jahres.
3. Geringfügige Investitionen nach § 81 Abs. 3 GO sind solche, die den Betrag von 50.000 € nicht überschreiten.

§ 17 - Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Zuständigkeitsordnung, die vom Haupt- und Finanzausschuss im Rahmen der Übertragung von Befugnissen vom Rat der Stadt Mettmann auf den Haupt- und Finanzausschuss (§ 60 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung) am 12.01.2021 unter dem Tagesordnungspunkt 25 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Zuständigkeitsordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 10.02.2021

Die Bürgermeisterin

gez.

Sandra Pietschmann

10

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die

**6. Änderung der Geschäftsordnung des Rates vom 14.10.2008,
zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 3. November 2020**

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916) hat der Rat der Kreisstadt Mettmann die folgende Änderung der Geschäftsordnung des Rates beschlossen:

§27 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Rates der Kreisstadt Mettmann (Ratsbeschluss vom 14.10.2008, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 10.12.2019, Bekanntmachung vom 13.03.2020) wird geändert und wie folgt gefasst:

„Die Niederschrift erfolgt als Ergebnisprotokoll.“

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Geschäftsordnung, die vom Rat der Kreisstadt Mettmann am 03.11.2020 unter dem Tagesordnungspunkt 29 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Geschäftsordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- j) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- k) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 10.02.2021

Die Bürgermeisterin

gez.

Sandra Pietschmann

11

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die

**7. Änderung der Geschäftsordnung des Rates vom 14.10.2008,
zuletzt geändert durch Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 12.01.2021**

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916) hat der Haupt- und Finanzausschuss nach erfolgter Übertragung der Befugnisse des Rates nach § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NRW die folgende Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Kreisstadt Mettmann beschlossen:

§ 30 Absatz 9 der Geschäftsordnung des Rates der Kreisstadt Mettmann (Ratsbeschluss vom 14.10.2008, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 03.11.2020, wird geändert und wie folgt gefasst:

§ 30

(9) Bei der Beratung über Anregungen und Beschwerden i.S.d. § 24 GO NRW im Bürgerausschuss steht dem Antragsteller das Recht zu, sein Anliegen in der Sitzung des Bürgerausschusses mündlich zu begründen. Der Ausschussvorsitzende kann das Rederecht angemessen begrenzen. Bei mehreren Antragstellern erhält das Wort grundsätzlich ein von diesen zu benennender Vertreter.

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Geschäftsordnung, die vom Haupt- und Finanzausschuss im Rahmen der Übertragung von Befugnissen vom Rat der Stadt Mettmann auf den Haupt- und Finanzausschuss (§ 60 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung) am 12.01.2021 unter dem Tagesordnungspunkt 38 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Geschäftsordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- m) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- n) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- o) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- p) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 10.02.2021

Die Bürgermeisterin

gez.

Sandra Pietschmann

12

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Bekanntmachung der Entscheidung über die Gültigkeit der Integrationsratswahl der Kreisstadt Mettmann gemäß § 41 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG)

Es wird amtlich bekannt gemacht, dass der Haupt- und Finanzausschuss der Kreisstadt Mettmann am 12.01.2021, in Aufgabenwahrnehmung von Beschlussfassungen des Rates gemäß § 60 Abs. 2 der Gemeindeordnung des für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), nach der Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss in dessen Sitzung am 02.12.2020 gemäß §§ 27 Abs.11 Gemeindeordnung NRW i.V.m. 40 Abs. 1 lit. d) KWahlG von Amts wegen beschlossen hat, die Integrationsratswahl der Kreisstadt Mettmann am 13. September 2020 für gültig zu erklären. Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl wurden nicht eingelegt.

Gegen diesen Beschluss der Vertretung kann binnen eines Monats nach der Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden demjenigen zugerechnet werden, der die Klage einzureichen beabsichtigt.

Mettmann, den 9.2.2021

Die Bürgermeisterin
gez.
Sandra Pietschmann

13

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung in Mettmann mbH

Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung in Mettmann mbH hat am 14.12.2020 den Jahresabschluss zum 31.12.2019 festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 15.02.2021 bis 23.02.2021 im Rathaus, Zimmer 105, Neanderstraße 85, 40822 Mettmann, zur Einsicht aus. Aufgrund der Corona-Bestimmungen ist eine telefonische Anmeldung unter 02104/980227-Herr Bauer erforderlich.

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 ist durchgeführt worden. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG (Essen) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk (auszugsweise wiedergegeben) erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung in Mettmann mit beschränkter Haftung (GfW Mettmann), Mettmann – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung in Mettmann mit beschränkter Haftung (GfW Mettmann) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

gez.
Veronika Traumann
Geschäftsführerin

gez.
Stephan Reichstein
Stv. Geschäftsführer